

ZH_OBERGERICHT PS130090 vom 14. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130090

FR: ZH_OBERGERICHT PS130090 du 14 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130090 del 14 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon eröffnete mit Urteil vom 8. Mai 2013 über die Beschwerdeführerin den Konkurs (act. 3). Mit Eingabe vom 23. Mai 2013 erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig (vgl. act. 6/6) dagegen Beschwerde und schreibt dazu unter dem Titel "Antrag" folgendes: " 1. Nicht einhalten eines in der Schweiz gebräuchlichen Arbeits- vertrages von B._____ SA.

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Be- schwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hin- terlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurs-

- 3 - hinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. mit Ur- kunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über kon- kurshindernde Tatsachen kann er innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann er- heben, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfris- ten sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294). Entsprechend und der Systematik folgend hat das Gericht, welches das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 57 ZPO), im Rahmen der Prüfung der Aufhebungsgründe aber vorab zu klären, ob Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens vorliegen (KU- KO SchKG-DIGGELMANN/MÜLLER, Art. 174 N 7).

E. 3

Die Beschwerdeführerin weist in ihrer Beschwerde pauschal darauf hin, dass Fristen und Vorladungen wahrgenommen würden, wenn die Post bei ihr an- komme (act. 2). Was sie damit meint, bleibt unklar. Fest steht jedenfalls, dass die Beschwerdeführerin die Vorladung zur Verhandlung vom 8. Mai 2013 erhalten hat. Dies geht aus der von ihr selber eingereichten Vorladung zur Verhandlung hervor (act. 4/1). Im Weiteren ist die Zustellung der Vorladung durch das Stadt- ammannamt D._____ aktenkundig (vgl. act. 6/4 und act. 11-13). Dass die Schweizerische Post die Beschwerdeführerin unter der angegebenen Adresse nicht ermitteln konnte (vgl. act. 6/6), spielt für das vorliegende Verfahren insofern keine Rolle, als die Beschwerdeführerin offensichtlich innerhalb der Beschwerde- frist Kenntnis vom Urteil erhalten und Beschwerde dagegen erhoben hat. Die Be- schwerdeführerin hat das vorinstanzliche Urteil vom 8. Mai 2013 ferner der Be- schwerde beigelegt (act. 3). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist der

Vollständigkeit halber festzuhalten, dass es aufgrund der Umleitung der Post offenbar auch vormals Probleme mit gerichtlichen Zustellungen durch die Schweizerische Post gab (vgl. act. 6/2/3 S. 2) und auch heute noch gibt (vgl. act. 8/1). Jedenfalls liegen keine Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens vor. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde Ausführungen zu der in Betreibung gesetzten Forderung. Sie scheint dabei zu verkennen, dass die Prüfung des der Konkursforderung zugrunde liegenden Anspruchs nicht Gegenstand des Konkursverfahrens ist (vgl. Art. 171 ff. SchKG). Die Beschwerdeführerin hat weder einen Nachweis über die Tilgung oder Hinterlegung der Konkursforderung - 4 - samt Kosten noch einen Nachweis, dass die Beschwerdegegnerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet, eingereicht. Das Vorliegen eines Konkurshinderungsgrundes wurde im Übrigen auch nicht behauptet. Die Beschwerde erweist sich bereits deshalb als unbegründet, und es kann auf die Prüfung der weiteren Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit verzichtet werden.

E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und aus dem geleisteten Vorschuss zu beziehen. Prozessentschädigungen sind mangels entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.